

**Otto-Friedrich-Universität Bamberg**



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
für den Masterstudiengang  
Öffentliche Theologie/Public Theology  
Vom 31. März 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-26.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

|                                                      |   |
|------------------------------------------------------|---|
| § 29 Geltungsbereich.....                            | 3 |
| § 30 Prüfungsausschuss .....                         | 3 |
| § 31 Studienbeginn und -dauer .....                  | 3 |
| § 32 Zugangsvoraussetzungen .....                    | 3 |
| § 33 Inhalt und Ziele des Studiengangs .....         | 4 |
| § 34 Studiengangstruktur .....                       | 5 |
| § 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs..... | 5 |
| § 36 Module des Erweiterungsbereichs .....           | 7 |
| § 37 Modul Masterarbeit .....                        | 7 |
| § 38 In-Kraft-Treten.....                            | 7 |

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den interdisziplinären konsekutiven Masterstudiengang „Öffentliche Theologie/Public Theology“ unter Beteiligung der Fächer Evangelische Theologie, Politikwissenschaft und Philosophie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften, sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. <sup>2</sup>Die drei Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. <sup>4</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 31 Studienbeginn und -dauer**

<sup>1</sup>Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

### **§ 32 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiengangs ist ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Zugang vorausgesetzt werden ferner Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten in Evangelischer, Katholischer oder Orthodoxer Theologie.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ermöglicht. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden.

<sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

### § 33 Inhalt und Ziele des Studiengangs

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Öffentliche Theologie/Public Theology“ führt zu einem zweiten wissenschaftlichen berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Er ist forschungsorientiert und bereitet die Studierenden auf die Promotion und diverse Berufsfelder in und außerhalb der Universität vor.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang „Öffentliche Theologie/Public Theology“ ist interdisziplinär angelegt und basiert auf der Kooperation der Fächer Evangelische Theologie, Philosophie und Politikwissenschaft an der Universität Bamberg. <sup>2</sup>Die Studieninhalte konzentrieren sich auf den die Fächer verbindenden Bereich theologischer, ethischer und politischer Fragestellungen und Zusammenhänge aus öffentlich-theologischer Perspektive. <sup>3</sup>Ebenso werden auch angrenzende ökonomische, sozialphilosophische und soziologische Standpunkte und Theorien berücksichtigt, im Erweiterungsbereich sind Module frei wählbarer Fächer einzubringen. <sup>4</sup>Der Studiengang zeichnet sich darüber hinaus durch einen starken Bezug zu konkreten öffentlichen Diskursen aus.
- (3) <sup>1</sup>Ziel des Studiengangs ist es, die öffentliche Diskurskompetenz der evangelischen Theologie besonders im außergemeindlichen, säkularen, zivilgesellschaftlichen Kontext aufzuzeigen und eigenständig zu entwickeln. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs verfügen über vertiefte Kenntnisse theologisch-ethischer, religiöser, politischer, sozialphilosophischer und ökonomischer Orientierungsquellen und Theorien sowie über ein umfassendes Verständnis der Zusammenhänge zwischen diesen Bereichen. <sup>3</sup>Dieses Wissen befähigt die Studierenden, theologisch-ethische Kriterien interdisziplinär reflektiert anzuwenden und somit theologische Lösungsansätze für öffentliche Orientierungsfragen besonders auch in außerkirchlichen Kontexten reflektiert zu vertreten. <sup>4</sup>Darüber hinaus sind sie in der Lage, säkulare gesellschaftliche Fragestellungen als Herausforderung für die theologische Ethik zu identifizieren und theologisch sowie interdisziplinär zu reflektieren. <sup>5</sup>Im Unterschied zur theologischen Pfarramtsausbildung führt der Masterstudiengang spezifisch in den differenzierten, interdisziplinär höchst komplexen Kontext öffentlicher Diskurse über sozialetische Orientierungsfragen ein. <sup>6</sup>Die Absolventinnen und Absolventen werden dazu befähigt, an den interdisziplinären Schnittstellen des ethischen Diskurses theologisch reflektiert und unabhängig Stellung zu beziehen und dabei auch die besondere Struktur des zivilgesellschaftlichen

Diskurses in Rechnung zu ziehen. <sup>7</sup>Durch die interdisziplinäre Struktur und auch praxisorientierte Gesamtanlage des Masterstudiengangs werden die Absolventen und Absolventinnen dazu befähigt, besonders auch außerhalb des im eigentlichen Sinn kirchlichen Bereichs zu gesellschaftlichen Orientierungsfragen zu arbeiten.

- (4) <sup>1</sup>Der Studiengang „Öffentliche Theologie/Public Theology“ bietet eine anspruchsvolle Vorbereitung für die Arbeit in Kirche und Diakonie, insbesondere an Orten, an denen öffentliche Auskunftsfähigkeit in politischen und gesellschaftlichen Fragen gefordert ist, in Bildungseinrichtungen (z. B. dem Bereich der Erwachsenenbildung und Weiterbildung), in zivilgesellschaftlichen Organisationen (z. B. Nichtregierungsorganisationen, Parteien, Stiftungen), in Unternehmen, sowie im Medienbereich (z. B. Journalismus). <sup>2</sup>Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang die Absolventinnen und Absolventen für die Aufnahme einer Promotion und einer darauf folgenden wissenschaftlichen Laufbahn.

### § 34 Studiengangstruktur

<sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Öffentliche Theologie/Public Theology“ sind Module im Gesamtumfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Hiervon entfallen mindestens 78 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 15 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 27 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

### § 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

- (1) <sup>1</sup>Der Kernbereich besteht aus Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden (SWS) enthalten. <sup>2</sup>Es sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten in der Modulgruppe Kernmodule, 30 ECTS-Punkte in der Modulgruppe Vertiefung, 10 ECTS-Punkte in einem Interdisziplinären Modul und 8 ECTS-Punkten in einem Praxismodul zu erbringen.

1. <sup>1</sup>In der Modulgruppe Kernmodule sind zu absolvieren:

| Modulbezeichnung                                              | Modulprüfung/<br>Modulteilprüfungen                                                                                       | ECTS-<br>Punkte |
|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Einführung in die theologische Ethik                          | schriftliche Hausarbeit                                                                                                   | 10              |
| Einführung in die philosophische Ethik oder normative Theorie | Klausur, nach Wahl der oder des Studierenden kann die Modulprüfung durch 3 schriftliche Hausarbeiten substituiert werden. | 10              |

<sup>2</sup>Nach Wahl der oder des Studierenden sind ferner Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten im Bereich Politische Theorie des Fachs Politikwissenschaft zu absolvieren. <sup>3</sup>Für die gewählten Module gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

2. In der Modulgruppe Vertiefung sind zu absolvieren:

| <b>Modulbezeichnung</b>                            | <b>Modulprüfung/<br/>Moduleilprüfungen</b>                                                                                | <b>ECTS-<br/>Punkte</b> |
|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Themen und Ansätze der Public Theology             | schriftliche Hausarbeit                                                                                                   | 12                      |
| Argumentation und Diskursformen öffentlicher Ethik | mündliche Prüfung                                                                                                         | 10                      |
| Themen nicht-theologischer Ethik                   | Klausur, nach Wahl der oder des Studierenden kann die Modulprüfung durch 2 schriftliche Hausarbeiten substituiert werden. | 8                       |

3. Interdisziplinäres Modul:

| <b>Modulbezeichnung</b>                                 | <b>Modulprüfung</b>      | <b>ECTS-</b> |
|---------------------------------------------------------|--------------------------|--------------|
| Interdisziplinäres Modul:<br>Sozialethisches Kolloquium | Portfolio<br>(unbenotet) | 10           |

4. Praxismodul:

| <b>Modulbezeichnung</b> | <b>Modulprüfung</b>              | <b>ECTS-</b> |
|-------------------------|----------------------------------|--------------|
| Praxismodul             | Praktikumsbericht<br>(unbenotet) | 8            |

<sup>1</sup>Im Praxismodul ist ein berufsorientiertes oder forschungsbezogenes Praktikum im Gesamtumfang von 200 Stunden in Vollzeit oder Teilzeit zu absolvieren. <sup>2</sup>Das Praktikum kann in Kirche und Diakonie, in zivilgesellschaftlichen Organisationen (z.B. Nichtregierungsorganisationen – NGOs -, Parteien, Stiftungen), in Unternehmen, in Bildungseinrichtungen (z.B. Bereich der Erwachsenenbildung und Weiterbildung) sowie im Medienbereich (z.B. Journalismus) geleistet werden. <sup>3</sup>Es darf in höchstens zwei Abschnitten und bei höchstens zwei Praktikumsgebern erbracht werden.

### § 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich sind Module eines von der bzw. dem Studierenden frei wählbaren Fachs oder frei wählbarer Fächer im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>2</sup>Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

### § 37 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass der oder die Studierende über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich der öffentlichen Theologie verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit muss fachlich der Evangelischen Theologie zugeordnet sein und wird von einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter vergeben
- bei Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten,
  - bei Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen gemäß Satz 2 und 3.

<sup>2</sup>In der Regel sollte eine der beiden Fremdsprachen Englisch sein. <sup>3</sup>Der Nachweis der antiken Fremdsprachen erfolgt durch ein Latinum, Graecum oder Hebraicum; der Nachweis der modernen Fremdsprachen durch Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. <sup>4</sup>Die Vergabe des Themas der Masterarbeit ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewertet. <sup>2</sup>Kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.
- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. <sup>2</sup>Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

### § 38 In-Kraft-Treten

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2017 finden die bisher geltenden Zugangsregelungen letztmalig Anwendung. <sup>3</sup>Die Zugangsregelungen gemäß § 32 dieser Ordnung gelten erstmals für das Zulassungsverfahren im Wintersemester 2017/2018.

- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Theologie/Public Theology“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche-veroeffentlichungen/2010/2010-44.pdf>) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. Mai 2016 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-22.pdf>) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Module, die vor In-Kraft-Treten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung absolviert wurden und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Studien- und Fachprüfungsordnung unberührt.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017.**

**Bamberg, 31. März 2017**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**  
**Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2017.**